

Sitzungsvorlage Nr.: 131/2020

18.12.2020

Öffentlich

Bearbeiter.: Daniel Bayer

Aktenzeichen: 902.13

Nichtöffentlich

**Sichtvermerk:**  
**Bürgermeister Frank Schrott**



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		D. Bayer	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.10.2020	Nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	18.12.2020	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Haushaltskonsolidierung  
 - Festlegung von Zielen**

Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat verpflichtet sich im Rahmen seiner Finanzhoheit, Auszahlungen nur in dem Umfang zu beschließen, dass die dauerhafte Liquidität für die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Dadurch sollen insbesondere die Fondanlage und die Aktienbestände nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden. Als Sockelbetrag der Liquiden Mittel (inkl. der Wertpapiere) werden 12.000.000,00 Euro festgesetzt.**
- Die Höhe des Sockelbetrags ist im Rahmen der Haushaltsplanberatung**

## jährlich zu überprüfen.

---

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt. )
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

---

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

### Sachverhalt

Im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderates am 26.09.2020 wurden neben Konsolidierungsmaßnahmen auch weitere Instrumente der Konsolidierung aufgezeigt, die bei der Stadt Meßstetten eingeführt werden sollen.

Hierbei wurde die „Festlegung von Zielen“ als Instrument näher betrachtet. Durch Beschluss des Gemeinderates soll sich das Gremium hinsichtlich der Ertrags- oder Finanzlage verpflichten, die vorgegebenen Ziele einzuhalten (sogen. Selbstverpflichtung).

In der Klausurtagung wurde beispielsweise als Ziel formuliert, dass die Fondsanlagen und Aktienbestände unberührt bleiben sollen. Dieses Ziel bedeutet bei den liquiden Mitteln einen Sockelbetrag von rd. 10,0 Mio. Euro, der eine dauerhafte Liquidität für die Aufgabenerfüllung gewährleisten soll.

Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser Sockelbetrag noch um eine Reserve erhöht werden, damit eine Teilentnahme der Fondsanlage bei höheren finanziellen Belastungen (bspw. Abschlagszahlungen bei Baumaßnahmen / Rückerstattungen Gewerbesteuerzahlungen / Vorleistungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen) verhindert werden kann. Die Verwaltung schlägt daher einen Sockelbetrag in Höhe von 12,0 Mio. Euro vor.

Die Formulierung der Selbstverpflichtung lautet:

*„Der Gemeinderat verpflichtet sich im Rahmen seiner Finanzhoheit Auszahlungen nur in dem Umfang zu beschließen, dass die dauerhafte Liquidität für die Aufgabenerfüllung gewährleistet wird. Dadurch sollen insbesondere die Fondanlage und die Aktienbestände nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden. Als Sockelbetrag der liquiden Mittel (inkl. der Wertpapiere) werden 12*

*Mio. Euro festgesetzt.“*

In seiner Sitzung am 20.10.2020 hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss den Sachverhalt beraten und grundsätzlich befürwortet. Aus der Mitte des Ausschusses wurde angeregt, die Selbstverpflichtung dahingehend zu ergänzen, dass die Höhe des Sockelbetrags im Rahmen der Haushaltsplanberatung jährlich zu überprüfen ist.

Die Verwaltung hat sich auf dieser Grundlage Gedanken zu einer Formel gemacht, die die Auszahlungen durch Investitionstätigkeit berechnet, sodass die Investitionen auch mittelfristig im Einklang mit der Leistungsfähigkeit der Stadt stehen. Dabei wird eine Unantastbarkeit des Sockelbetrages als auch eine dynamische Entwicklung der Ertragslage unter Heranziehung der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Die Formel lautet wie folgt:

<b>Formel</b>	
	Stand der Liquiden Mittel zum 01.01. des Haushaltsjahres
+	Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Planjahr + Mittelfristigen Planungszeitraum)
./.	Selbstverpflichtung Gemeinderat
=	bereinigter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Planjahr + Mittelfristigen Planungszeitraum)

Mit der Selbstverpflichtung und der o.a. Formel soll der Stadt Meßstetten weiterhin ein ausreichendes Polster zur Verfügung stehen, um auch in Zukunft handlungsfähig zu bleiben und bei Bedarf wichtige Investitionen tätigen zu können.